

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 37 vom 4. Dezember 2001

Der Petitionsausschuss hat am 4. Dezember 2001 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/123	Befreiung von den Bestimmungen der Baumschutzverordnung	Nachdem der letzte Wasserrohrbruch auf dem Grundstück der Peteten durch Einwirkung von Wurzeln des in Rede stehenden Baumes verursacht worden ist, die Versicherung der Petenten bei einem weiteren Schadensfall die Kündigung des Versicherungsvertrages angedroht und gleichzeitig die Beseitigung des schadensverursachenden Baumes empfohlen hat, spricht sich der Petitionsausschuss – auch vor dem Hintergrund der möglichen Schädigung weiterer Versorgungsleitungen, wie z. B. Gas – dafür aus, den in Rede stehenden Baum von den Bestimmungen der Baumschutzverordnung zu befreien, so dass eine sachgemäße Fällung erfolgen kann.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/336	Weitere Ermäßigung eines Kanalbaubeitrages	Nachdem die Bremer Entsorgungsbetriebe den in einem Widerspruchsverfahren festgesetzten Kanalbaubeitrag vor dem Verwaltungsgericht Bremen um einen weiteren Betrag ermäßigt haben, hat der Petent seine Klage zurückgenommen, auch wenn er ursprünglich eine größere Ermäßigung begehrt hatte.
S 15/142	Leistungen der Stadtgemeinde Bremen zur Minderung der Belastungen aus der Inanspruchnahme eines Grundstücks durch den Bau der Linie 4	Durch Vermittlung des Petitionsausschusses ist ein Kompromiss erzielt worden.
S 15/225	Vermehrte Einsetzung von Phantombildern	Den Vorschlägen des Petenten wird entsprochen.
S 15/232	Verlängerung einer Räumungsfrist	Dem Begehren ist entsprochen worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/104	Keine Abschiebung von armenischen Christen	Soweit es sich bei den armenischen Christen um abgelehnte Asylbewerber handelt, müssen diese nach negativem Ausgang des Asylverfahrens die Bundesrepublik Deutschland verlassen. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass möglicherweise Angehörige von diesen abgelehnten Asylbewerbern in der Bundesrepublik Deutschland leben. Angehörige werden nicht von den Schutzwirkungen des Artikel 6 GG erfasst. Diese werden lediglich dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern zugebilligt. Der Petitionsausschuss ist nicht in der Lage, Bleiberecht aus humanitären Gründen zu erwirken. Auch der Petitionsausschuss ist an die geltende Rechtslage gebunden und kann nicht im Wege von Härtefall- oder Gnadenregelungen Ausnahmen erwirken.
S 15/209	Keine weitere Vollstreckung von Bußgeldern	Sämtliche gegen den Sohn des Petenten ergangenen Bußgeldbescheide sind rechtskräftig und somit zu vollstrecken. Nachdem der Betroffene von sich aus nicht bereit war, die einzelnen Bußgelder zu zahlen, hat das Stadtamt zulässigerweise das Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Das Verhalten des Stadtamtes Bremen ist nicht zu beanstanden. Dem Wunsch des Petenten, die eingeleiteten Vollstreckungsverfahren gegen seinen Sohn einzustellen und die Bußgelder zu erlassen, kann nicht entsprochen werden.
S 15/213	Verbesserung der Situation der Nebenanlagen einer Wohnsammelstraße	Die in Rede stehende Straße ist eine Wohnsammelstraße mit einer sechs Meter breiten Asphalt-Fahrbahn, einem zwei Meter breiten durch Leitpfähle gesicherten Streifen aus Mineralgemisch an der südöstlichen Seite sowie einem zwei Meter breiten Grünstreifen an der nordwestlichen Seite. Die Straße befindet sich in einem verkehrssicheren Zustand. Da die Straße keinen Reinwasserkanal hat, ist das von der Straße abfließende Oberflächenwasser gemäß § 26 (3) Bremisches Landesstraßengesetz (Duldungspflicht des Anliegers) von den anliegenden Grundstücken aufzunehmen. Die Anlieger haben die Entwässerung der Straßen auf ihrem Grund zu dulden, solange die Herstellung und der Anschluss einer Anlage zur Straßenentwässerung wegen fehlender Vorflut nicht möglich ist oder wenn die Herstellung einer solchen Anlage im öffentlichen Interesse unterbleiben muss. Das Grundstück des Petenten erfüllt die vorgenannten Kriterien nicht. Es ist zu hoch angelegt, insbesondere im Bereich der Terrasse. Von hier wird das Wasser auf öffentlichen Grund geleitet. Auch im Bereich der Zufahrt zur Kellergarage wird durch die Versiegelung kein Wasser aufgenommen. Da der Petent sich über die an seiner Hecke parkenden Fahrzeuge beklagte und gleichzeitig den Wunsch äußerte, vor seinem Grundstück Pfähle setzen zu dürfen, hat das Amt für Straßen und Verkehr in Ab-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		stimmung mit dem Ortsamt Obervieland mit Schreiben vom 11. Dezember 2000 die Erlaubnis erteilt. Die Kosten für die aus straßenbaulicher Sicht nicht erforderlichen Pfähle sind daher vom Antragsteller zu tragen.
S 15/215	Aufenthaltsgewährung nach der Altfallregelung	Die in der Petition genannten türkischen Staatsangehörigen erfüllen nicht die Voraussetzungen der Altfallregelung.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/182	a) Nichteinhaltung der Rahmenvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit durch einen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen b) Keine sachgerechte Mitteilung zum Verfahren bei Arztbesuchen	a) Es trifft nicht zu, dass die zwischen dem Senat und dem Gesamtpersonalrat für das Land und Stadtgemeinde Bremen vereinbarten „Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit“ – zuletzt geändert am 17. März 1999 – bei dem in Rede stehenden Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen nicht eingehalten werden. b) Die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des in der Petition genannten Eigenbetriebes mit der in Rede stehenden Mitteilung beschriebene und festgelegte Verfahrensweise ist nicht zu beanstanden. Es handelt sich hierbei inhaltlich um eine tarifliche Bestimmung des Bundesangestelltentarifvertrages.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/234	Einflussnahme auf die Ausländerbehörde der Seestadt Bremerhaven	Der Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft hat aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit, auf die Ausländerbehörde der Seestadt Bremerhaven Einfluss zu nehmen.